

Vorlage**- öffentlich -****TOP 4****Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung
vom 01.04.2022****I. Beschluss- / Protokollvorschlag:**

Die Verbandsversammlung stellt die Richtigkeit der Niederschrift vom 30.04.2022 über die Verbandsversammlung vom 01.04.2022 fest.

II. Sachdarstellung:

Die Niederschrift der Verbandsversammlung vom 01.04.2022 wurde der Verbandsversammlung zugeleitet. Nach § 15 Abs. 5 Unterabs. 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des BAVN wird die Richtigkeit der Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

R Ö D E R

Verbandsvorsteher

Vorlage

- öffentlich -

TOP 5

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein in der als Anlage 1 beigefügten Fassung fest und beauftragt den Verbandsvorsteher, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2021.
3. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des für das Haushaltsjahr 2021 ausgeglichenen Ergebnisses in Höhe von 0,00 Euro die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. den Verlustausgleich entfällt.

II. Sachdarstellung:

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) wurde der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.04.2022 zur Kenntnis gebracht. Der endgültige Jahresabschluss 2021 des BAVN sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier Partner GmbH liegen nunmehr vor. Der Prüfungsbericht schließt mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ab. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) hat der Prüfer erklärt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 4 lit. r der Satzung des BAVN insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist dieser der Bezirksregierung Düsseldorf in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW).

Zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband übertragenen hoheitlichen Aufgaben erhebt der BAVN von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken (§§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Satzung des BAVN).

Für das Haushaltsjahr 2021 war eine vorkalkulierte Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 7.567.509,- Euro festgesetzt. Die Spitzabrechnung der Umlage ergab für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachforderung in Höhe von 474.628,38 Euro. In Umsetzung der Vorgaben der Satzung des BAVN wurde in dieser Höhe eine Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern gebildet, sodass das Jahresergebnis 2021 des BAVN mit 0,00 Euro abschließt.

R Ö D E R

Verbandsvorsteher



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes
für das Haushaltsjahr 2021

"Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)"

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57a, 47807 Krefeld
Tel. 0 21 51 – 63 90 - 0
Fax 0 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Markus Esch RA WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB



Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	3
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher	3
	II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	4
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
	2. Jahresabschluss	7
	3. Lagebericht	8
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
	III. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	9
	1. Vermögenslage	9
	2. Ertragslage	11
	3. Finanzlage	12
E.	Feststellung im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	14
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	15
G.	Schlussbemerkung	18

**Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (% usw.) auftreten.**



Anlagen

- Anlage 1 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021
bestehend aus
- Bilanz zum 31. Dezember 2021
 - Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
 - Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
 - Teilrechnungen für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
 - Anhang für das Haushaltsjahr 2021

 - Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021
- Anlage 2 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 3 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS
720
- Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom
1. Januar 2017



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABV	Abfallbetrieb des Kreises Viersen
AktG	Aktiengesetz
e.V.	Eingetragener Verein
GkG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
i.V.m.	In Verbindung mit
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
KWA Regio	Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
LABfG	Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen
NBG	Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard
VS	Verbandssatzung

A. Prüfungsauftrag

- 1 Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2021 sind wir durch den Vorstandsvorsteher mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Zweckverbandes

"Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)"
(im Folgenden auch kurz "Verband" oder „BAVN“ genannt)

zum 31. Dezember 2021 beauftragt worden.

- 2 Der Auftrag umfasst dabei als Erweiterung in sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und die Berichterstattung über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte.
- 3 Gemäß § 15 der VS finden für die Haushaltswirtschaft des Verbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).
- 4 Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung hat sich daher entsprechend § 102 Abs. 3 GO NRW darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist entsprechend § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.
- 5 Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen (Teilergebnis- und Finanzrechnungen) und dem Anhang. Daneben erstellt der Verband einen Lagebericht. Der Jahresabschluss wird ebenso wie die Haushaltssatzung sinngemäß nach den Vorschriften für die Gemeinden aufgestellt.
- 6 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450) erstellt wurde.



- 7 Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Verbandes durch den Verbandsvorsteher.
- 8 Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. bis D. im Einzelnen dargestellt. Der Abschnitt E. enthält die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben. Abschnitt G. enthält die Schlussbemerkung.
- 9 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilfinanzrechnungen und dem Anhang sowie den geprüften Lagebericht in der Anlage 1 beigefügt. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ist als Anlage 3 beigefügt.
- 10 Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN).
- 11 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017.
- 12 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstandsvorsteher

- 13 Der Vorstandsvorsteher hat im Lagebericht (Teil der Anlage 1) und im Jahresabschluss (Teil der Anlage 1), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.
- 14 In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir vorweg zur Lagebeurteilung des Vorstehers des Verbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.
- 15 Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:
- Der BAVN besteht seit dem 26. August 2016 und verfügt über kein eigenes Personal. Sein Zweck ist die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Kreise Viersen und Wesel.
 - Nach § 17 der Satzung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird jedes Haushaltsjahr vorkalkulatorisch neu festgesetzt. Bis 31.03. des Folgejahres hat eine Sitzabrechnung zu erfolgen. Insoweit hat der Verband einen Anspruch auf eine mindestens ausgeglichene Finanzierung.
- 16 Im Lagebericht wird insbesondere auf das Folgende hingewiesen:
- Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage Viersen und Wesel gründete der BAVN als alleiniger Gesellschafter am 5. April 2017 die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG). Das Stammkapital der NBG beträgt TEUR 25 und wurde vollständig vom BAVN einbezahlt. Die dem BAVN dafür übertragenen Vermögenswerte sind zweckgebunden investiert und werden in der Bilanz entsprechend als Finanzanlagevermögen bzw. Sonderposten ausgewiesen.
 - Der BAVN beauftragt die NBG mit den Planungs- und Errichtungsarbeiten sowie der Finanzierung einer Bioabfallbehandlungsanlage am Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof in Kamp-Lintfort. Auf Basis des Planungsauftrages finanziert der BAVN über eine Kostenumlage gegenüber den Verbandsmitgliedern die zur Aufgabenerfüllung notwendigen, laufenden Kosten der NBG.
 - In der Sitzung am 19. Dezember 2018 traf die Verbandsversammlung auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung den Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage. Gleichzeitig stimmte die Verbandsversammlung zur Finanzierung des Vorhabens der Aufnahme von Darlehen in Höhe von insgesamt TEUR 17.600 bei den Kreisen Wesel und Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen sowie in Höhe von TEUR 17.600 bei der

KfW-Bank zu. Im Jahr 2021 wurden insgesamt TEUR 10.000 der von dem Kreis Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen und dem Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen und der NBG als Darlehen zur Verfügung gestellt.

- Neben dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort ist der BAVN zu 49,9 % an der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) beteiligt. Seit dem 01.01.2021 ist der BAVN originär für die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Verbandsgebiet zuständig. Die Bioabfälle aus dem Kreis Wesel werden von der KWA Regio behandelt und verwertet. Die Anlagen für die Bioabfallbehandlung pachtet die KWA Regio von der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA). Die Kapazitäten der Anlagen reichen derzeit nicht aus, um die Bioabfälle des gesamten Verbandsgebiets dort zu behandeln. Daher hat die KWA Regio ab dem 01.01.2021 die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Kreis Viersen an die Reterra Service GmbH vergeben. Die entsprechenden Rechte und Pflichten wurden vom BAVN vertraglich auf die KWA Regio übertragen.
- Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Kreisumlagen von TEUR 8.552 stehen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von TEUR 8.347 und sonstigen ordentlichen Aufwendungen von TEUR 145 gegenüber.

17 Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

18 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussagen in Frage stellen.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

19 In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Oktober 2021 wurde Herr Andreas Budde zum Verbandsvorsteher für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monate gewählt.

Auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienst des Kreises Viersen legte Herr Andreas Budde das Amt des Verbandsvorstehers zum 15. Januar 2022 nieder.

20 Für die restliche Zeit ab dem 15. Januar 2022 wurde Herr Rainer Röder zum neuen Verbandsvorsteher gewählt.

Weitere wesentliche Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben sich nicht ergeben.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 21 Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Rechnungslegung.
- 22 Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- 23 Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Verbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandsführung zugesichert werden kann.
- 24 Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften der KomHVO sowie der ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung zu beurteilen.
- 25 Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten März bis Mai 2022 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.
- 26 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020; dieser wurde von der Verbandsversammlung am 30. Juni 2021 festgestellt.
- 27 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Auszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.
- 28 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstandsvorsteher und der zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
- 29 Ergänzend hierzu hat uns der Vorstandsvorsteher in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- 30 In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthält.

- 31 Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.
- 32 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 33 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Verbandsvorsteher und den Mitarbeitern des Abfallbetriebs des Kreises Viersen sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.
- 34 Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
 - Öffentlich-rechtliche Forderungen,
 - Sonstige Rückstellungen
 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich,
 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen und
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.
- 35 Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 36 Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) wurde im Berichtsjahr vom Abfallbetrieb des Kreises Viersen unter Einsatz der Software SAP R 3 über das kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), Kamp-Linfort, abgewickelt. Anschließend wurden für Zwecke des Jahresabschlusses die Kontensalden der Finanzbuchhaltung in das Rechnungslegungsschema des NKF überführt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses im Berichtsjahr erfolgte durch Mitarbeiter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen.
- 37 Die Organisation der Buchführung ermöglicht die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres 2021 ordnungsgemäß geführt.
- 38 Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

- 39 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in sinngemäßer Anwendung der für Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt.
- 40 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang, ist – ausgehend von den Zahlen der geprüften Eröffnungsbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 42 KomHVO NRW. Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 KomHVO NRW. Die Gliederung der Finanzrechnung erfolgt nach § 40 Satz 3 i.V.m. § 3 KomHVO NRW.
- 41 Im Anhang (Teil der Anlage 1) sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben zur Bilanz sowie zur Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.
- 42 Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

3. Lagebericht

43 Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

44 Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

45 Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

46 Als Prüfstelle sind wir verpflichtet, über wesentliche Bewertungsgrundlagen zu berichten und darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen der Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

47 Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sind im Anhang beschrieben.

III. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

1. Vermögenslage

Bilanzaufbau nach Fristigkeiten

48 In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2021 den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

49 Die **Aktivseite** der Bilanz stellt sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	TEUR	%	TEUR	%
Finanzanlagen	10.210	93,7	150	22,7
Anlagevermögen	10.210	93,7	150	22,7
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	497	4,6	32	4,8
Liquide Mittel	187	1,7	479	72,5
Umlaufvermögen	684	6,3	511	77,3
	10.894	100,0	661	100,0

50 Die **Bilanzsumme** hat sich von TEUR 661 auf TEUR 10.894 erhöht. Die wesentlichen Gründe werden nachfolgend erläutert:

51 Das **Finanzanlagevermögen** hat sich um TEUR 10.060 auf TEUR 10.210 erhöht. Es beinhaltet mit TEUR 25 100% der Anteile an der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG) sowie mit TEUR 125 die 49,9%-ige Beteiligung an der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH. Bei den Zugängen des Jahres handelt es sich zum einen um das Darlehen an die NBG für den Bau einer Bioabfallbehandlungsanlage mit integrierter Vergärung. Das Darlehen beläuft sich auf TEUR 13.600, wovon bis zum Stichtag TEUR 10.000 abgerufen wurden. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2048 und wird mit 3,00% p.a. verzinst. Zudem werden unter dieser Position die gestundeten Zinsen zu diesem Darlehen von TEUR 60 ausgewiesen.

52 Das **Umlaufvermögen** hat sich um TEUR 173 auf TEUR 684 erhöht. Es enthält die Geldmittel zum Abschlussstichtag von TEUR 187, Forderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern von TEUR 475 aus der Spitzabrechnung der Verbandsumlage 2021 sowie Forderungen gegenüber der NBG von TEUR 22 aus der Spitzabrechnung der Verwaltungskosten 2021.

53 Die **Passivseite** der Bilanz stellt sich zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

P A S S I V A	31.12.2021		31.12.2020	
	TEUR	%	TEUR	%
Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0
Sonderposten für Zuwendungen	150	1,4	150	22,7
Sonderposten	150	1,4	150	22,7
Sonstige Rückstellungen	152	1,4	151	22,8
Rückstellungen	152	1,4	151	22,8
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.051	92,2	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	541	5,0	49	7,4
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,0	3	0,5
Verbindlichkeiten	10.592	97,2	52	7,9
Passive Rechnungsabgrenzung	0	0,0	308	46,6
	10.894	100,0	661	100,0

54 Eine **Eigenkapitalausstattung** des BAVN ist in der Verbandssatzung nicht vorgesehen. Der Verband erhebt eine Umlage ausschließlich zur Deckung der Kosten der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten, den Vorhaltekosten (Kapitalkosten aus Erstinvestitionen – wie Planungs- und Baukosten – sowie den Folgeinvestitionen) und den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Behandlungskosten) resultieren. Es ist eine jährliche Spitzabrechnung durchzuführen.

55 Entsprechend den vorgenannten Regelungen – insbesondere der Spitzabrechnung der Verbandsumlage – wird für das Jahr 2021 ein Jahresergebnis von TEUR 0 ausgewiesen. Durch die vorab kalkulierte Verbandsumlage für das Jahr 2021 ergibt sich zunächst eine Unterdeckung in Höhe von TEUR 475. Die Umlagenachforderung gegenüber den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2021 gleicht diese vorläufige Unterdeckung wieder aus.

56 Der **Sonderposten für Zuwendungen** in Höhe von TEUR 150 bildet die aus den Mitteln der Verbandsmitglieder finanzierte Beteiligungen an der NBG und der KWA Regio ab.

57 Die **Rückstellungen** betragen TEUR 152 und berücksichtigen mit TEUR 5 die Kosten der Jahresabschlussprüfung 2020 und 2021, sowie mit TEUR 147 die Überdeckungen des Verbandes der Jahre 2019 und 2020.

- 58 Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** von TEUR 10.051 bestehen aus den Darlehen des Kreises Wesel (TEUR 4.750), des Kreises Viersen (TEUR 2.750) und des Abfallbetriebs des Kreises Viersen (TEUR 2.500), die an die NBG für den Bau der Bioabfallbehandlungsanlage weitergewährt wurden, und den gestundeten Darlehenszinsen (TEUR 51). Die Darlehen werden mit 2,5% p.a. verzinst.
- 59 Unter den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** von TEUR 541 werden insbesondere Verbindlichkeiten von TEUR 495 aus der Spitzabrechnung der Bioabfallbehandlung 2021 der KWA Regio mbH ausgewiesen.

2. Ertragslage

- 60 Im Folgenden erläutern wir die Gesamterfolgsrechnung:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.042	196
Ordentliche Erträge	8.042	196
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	-7.983	-181
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-68	-15
Ordentliche Aufwendungen	-8.051	-196
Ordentliches Ergebnis	-9	0
Finanzerträge	60	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-51	0
Finanzergebnis	9	0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0	0
Jahresergebnis	0	0

- 61 Im Berichtsjahr 2021 wird ein **Jahresergebnis** von TEUR 0 ausgewiesen.
- 62 Die wesentlichen **Ertrags- und Aufwandsposten** haben sich wie folgt entwickelt:
- 63 **Ordentliche Erträge** ergeben sich in Höhe von TEUR 8.042. Sie resultieren aus der Verbandsumlage, die mit TEUR 3.857 auf den Kreis Wesel und mit TEUR 4.185 auf den Kreis Viersen entfällt.
- 64 Die **Ordentlichen Aufwendungen** betragen TEUR 8.051. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von TEUR 7.983 betreffen im Wesentlichen Bioabfallbehandlungsleistungen

der KWA Regio mbH (TEUR 7.759) und das Leistungsentgelt für Planungs- und Errichtungsleistungen der NBG (TEUR 220).

65 Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden insbesondere Aufwendungen aus Sitzungsgeldern und Fahrtkostenerstattungen der Verbandsversammlungen (TEUR 10) und die Aufwendungen aus dem Geschäftsstellenbetrieb des BAVN (TEUR 46) ausgewiesen.

66 Das Finanzergebnis beläuft sich auf TEUR 9 und besteht aus den Zinsaufwendungen aus den aufgenommenen und den Zinserträgen aus dem weitergeleiteten Darlehen.

3. Finanzlage

67 Die Gesamtfinanzzrechnung 2021 stellt sich wie folgt dar:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.259	394
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.259	394
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.525	-14
Sonstige Auszahlungen	-26	-15
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.551	-29
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-292	365
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	-125
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-125
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-125
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	10.000	0
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-10.000	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-292	240
Anfangsbestand an Finanzmitteln	479	239
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	0
Liquide Mittel	187	479



68 Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Haushaltsjahr 2021 insgesamt TEUR 7.259, an Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren TEUR 7.551 zu verzeichnen. Die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit gleichen sich aus. Der Mittelzufluss reichte somit nicht aus, um den Mittelabfluss zu decken. Bei einem Bestand der eigenen Finanzmittel von TEUR 479 zum Vorjahresstichtag ergibt dies den Endbestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2021 von TEUR 187.



E. Feststellung im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

- 69 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragekatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 70 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
- 71 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 3 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

72 „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bioabfallverband Niederrhein:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bioabfallverbandes Niederrhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen (Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen) für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bioabfallverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen § 95 GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und der GO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu



dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



G. Schlussbemerkung

- 73 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Bioabfallverband Niederrhein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).
- 74 Der von uns mit Datum vom 20. Mai 2022 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt E. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 75 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 20. Mai 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ANLAGEN

elektronische Kopie



Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2021

elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 bestehend aus

1.	Vorwort.....	3
2.	Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	5
3.	Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021	6
4.	Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021	7
5.	Teilrechnungen für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021	8
6.	Anhang für das Haushaltsjahr 2021.....	14
6.1.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen	14
6.1.1.	Erläuterungen zu den Aktiva.....	14
6.1.2.	Erläuterungen zu den Passiva.....	16
6.2.	Anlagenspiegel.....	20
6.3.	Forderungsspiegel.....	20
6.4.	Eigenkapitalspiegel	20
6.5.	Verbindlichkeitspiegel.....	20
6.6.	Bestehende Haftungsverhältnisse	21
6.6.1.	Bürgschaften	21
6.6.2.	Übrige Haftungsverhältnisse.....	21
6.7.	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	21
6.8.	Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	21
6.9.	Ermächtigungsübertragungen	22
6.10.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.....	22
6.11.	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	22
7.	Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO.....	23

Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 bestehend aus

8.	Lagebericht	28
8.1.	Bericht über den Ablauf des Haushaltsjahres 2021	28
8.2.	Zukunftsbezogene Berichterstattung	30

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

1. Vorwort

Der Kreis Viersen und der Kreis Wesel sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen. Mit dem Konzept der interkommunalen Zusammenarbeit werden die landespolitischen Vorgaben und Empfehlungen gemäß Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 26.04.2016) umgesetzt.

Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde im Jahr 2016 der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gegründet.

Nachdem die Kreise Viersen und Wesel die Gründung des Bioabfallzweckverbandes Niederrhein (BAVN) beschlossen haben, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Satzung des Zweckverbandes genehmigt und diese in ihrem Amtsblatt veröffentlicht, so dass der BAVN seit dem 26.08.2016 besteht.

Nach §§ 8 und 18 GkG sowie § 15 der Zweckverbandssatzung finden auf die Haushaltswirtschaft des BAVN die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung.

Der Jahresabschluss besteht nach § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz und
5. dem Anhang, dem ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Mit der Ergebnisrechnung werden die im Haushaltsjahr 2021 erzielten Erträge und entstandenen Aufwendungen ausgewiesen und über das daraus entstandene Jahresergebnis informiert.

Mit der Finanzrechnung werden die im Haushaltjahr 2021 eingegangenen Zahlungen und die geleisteten Auszahlungen erfasst, getrennt nach den Bereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Mit den produktorientierten Teilrechnungen wird der Nachweis über die Ausführung der Haushaltswirtschaft nach den Teilplänen im Haushaltsplan 2021 dargestellt.

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite).

Im Anhang enthalten sind Erläuterungen zu den Bilanzpositionen, zur Ergebnisrechnung und zur Haushaltsausführung. Als Anlagen sind dem Anhang beigefügt ein Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO NRW, ein Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW sowie ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW.

Der Lagebericht dient dazu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BAVN zu vermitteln.

2. Bilanz zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Jahresabschluss 2021

Aktiva			Passiva	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
1 Anlagevermögen	10.210.173,23 €	149.750,00 €		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	- €	- €	1.1 Allgemeine Rücklagen	- €
1.2 Sachanlagen	- €	- €	1.2 Sonderrücklagen	- €
1.3 Finanzanlagen	10.210.173,23 €	149.750,00 €	1.3 Ausgleichsrücklage	- €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00 €	25.000,00 €	1.4 Ergebnisvortrag	- €
1.3.2 Beteiligungen	124.750,00 €	124.750,00 €	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
1.3.3 Sondervermögen	- €	- €		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	- €	2. Sonderposten	149.750,00 €
1.3.5 Ausleihungen	- €	- €	2.1 für Zuwendungen	149.750,00 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	10.060.423,23 €	- €	2.2 für Beiträge	- €
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €	2.3 für den Gebührenaussgleich	- €
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €	2.4 Sonstige Sonderposten	- €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	- €	- €		
2 Umlaufvermögen	684.098,60 €	510.853,78 €	3. Rückstellungen	151.882,69 €
2.1 Vorräte	- €	- €	3.1 Pensionsrückstellungen	- €
2.1.1 Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	- €	- €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Alltlasten	- €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	- €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	497.430,78 €	31.794,00 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	151.882,69 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	474.628,38 €	- €		
2.2.1.1 Gebühren	- €	- €	4. Verbindlichkeiten	10.592.639,14 €
2.2.1.2 Beiträge	- €	- €	4.1 Anleihen	- €
2.2.1.3 Steuern	- €	- €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.051.339,18 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	- €	- €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	474.628,38 €	- €	4.2.2 von Beteiligungen	- €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	22.802,40 €	31.794,00 €	4.2.3 von Sondervermögen	- €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	22.802,40 €	- €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	10.051.339,18 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	- €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	- €	- €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	- €	- €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	541.299,96 €
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- €
2.4 Liquide Mittel	186.667,82 €	479.059,78 €		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	- €	- €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €		
Bilanzsumme	10.894.271,83 €	660.603,78 €	Bilanzsumme	10.894.271,83 €
				660.603,78 €

3. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021

Ergebnisrechnung für den Bioabfallverband Niederrhein Jahresabschluss 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2020 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2021 2	davon Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahr 2020 3	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 4	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 5	Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr 2022 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.042.137,38 €	474.628,38 €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.042.137,38 €	474.628,38 €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	181.296,40 €	7.494.509,00 €	- €	7.982.895,68 €	488.386,68 €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.599,95 €	73.000,00 €	- €	68.325,75 €	- 4.674,25 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.051.221,43 €	483.712,43 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	9.084,05 €	- 9.084,05 €	- €
19 Finanzerträge	- €	192.935,00 €	- €	60.423,23 €	- 132.511,77 €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	162.250,00 €	- €	51.339,18 €	- 110.910,82 €	- €
21 Finanzergebnis	- €	30.685,00 €	- €	9.084,05 €	- 21.600,95 €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	30.685,00 €	- €	0,00 €	- 30.685,00 €	- €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- €	30.685,00 €	- €	0,00 €	- 30.685,00 €	- €

4. Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021

Finanzrechnung für den Bioabfallverband Niederrhein Jahresabschluss 2021

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021	2020	2021	(Sp. 4 / Sp. 2)	2022
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	393.885,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	13.534,55 €	7.494.509,00 €	- €	7.525.074,23 €	30.565,23 €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	141,05 €	150,00 €	- €	159,15 €	9,15 €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	15.274,12 €	72.850,00 €	- €	26.575,58 €	- 46.274,42 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.949,72 €	7.567.509,00 €	- €	7.551.808,96 €	- 15.700,04 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	364.935,62 €	- €	- €	- 292.391,96 €	- 292.391,96 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	240.185,62 €	- €	- €	- 292.391,96 €	- 292.391,96 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	- €	10.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €	- €
34 Auszahlungen für die Gewährung von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	- €	10.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	240.185,62 €	- €	- €	- 292.391,96 €	- 292.391,96 €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	238.874,16 €	- €	- €	479.059,78 €	479.059,78 €	- €
38 Liquide Mittel	479.059,78 €	- €	- €	186.667,82 €	186.667,82 €	- €

5. Teilrechnungen für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
01 Innere Verwaltung - Teilergebnisrechnung
 Jahresabschluss 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020 1	2021 2	2020 3	2021 4	(Sp. 4 J. Sp. 2) 5	2022 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.819,92 €	8.000,00 €	- €	10.219,80 €	2.219,80 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.819,92 €	8.000,00 €	- €	10.219,80 €	2.219,80 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- €	- 10.219,80 €	- 2.219,80 €	- €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- €	- 10.219,80 €	- 2.219,80 €	- €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- €	- 10.219,80 €	- 2.219,80 €	- €

11 Ver- und Entsorgung - Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2020	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020 1	2021 2	2020 3	2021 4		2022 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	181.296,40 €	7.494.509,00 €	- €	7.982.895,68 €	488.386,68 €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.780,03 €	65.000,00 €	- €	58.105,95 €	6.894,05 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	185.076,43 €	7.559.509,00 €	- €	8.041.001,63 €	481.492,63 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- 185.076,43 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 8.041.001,63 €	- 481.492,63 €	- €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 185.076,43 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 8.041.001,63 €	- 481.492,63 €	- €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- 185.076,43 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 8.041.001,63 €	- 481.492,63 €	- €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020 1	2021 2	2020 3	2021 4	(Sp. 4 ./ Sp. 2) 5	2022 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.042.137,38 €	474.628,38 €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.042.137,38 €	474.628,38 €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	195.896,35 €	7.567.509,00 €	- €	8.042.137,38 €	474.628,38 €	- €
19 Finanzerträge	- €	192.935,00 €	- €	60.423,23 €	- 132.511,77 €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	162.250,00 €	- €	51.339,18 €	- 110.910,82 €	- €
21 Finanzergebnis	- €	30.685,00 €	- €	9.084,05 €	- 21.600,95 €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	195.896,35 €	7.598.194,00 €	- €	8.051.221,43 €	453.027,43 €	- €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	195.896,35 €	7.598.194,00 €	- €	8.051.221,43 €	453.027,43 €	- €

01 Innere Verwaltung - Teilfinanzrechnung
 Jahresabschluss 2021

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021	2020	2021	(Sp. 4 ./ Sp. 2)	2022
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	141,05 €	150,00 €	- €	159,15 €	9,15 €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	10.499,34 €	7.850,00 €	- €	14.469,63 €	6.619,63 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.640,39 €	8.000,00 €	- €	14.628,78 €	6.628,78 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- €	- 14.628,78 €	- 6.628,78 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- €	- 14.628,78 €	- 6.628,78 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Gewährung von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- €	- 14.628,78 €	- 6.628,78 €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	- 8.387,20 €	- €	- €	- 19.027,59 €	- 19.027,59 €	- €
38 Liquide Mittel	- 19.027,59 €	- 8.000,00 €	- €	- 33.656,37 €	- 25.656,37 €	- €

11 Ver- und Entsorgung - Teilfinanzrechnung Jahresabschluss 2021

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021	2020	2021	(Sp. 4 ./ Sp. 2)	2022
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	13.534,55 €	7.494.509,00 €	- €	7.525.074,23 €	30.565,23 €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	4.774,78 €	65.000,00 €	- €	12.105,95 €	52.894,05 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.309,33 €	7.559.509,00 €	- €	7.537.180,18 €	22.328,82 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 18.309,33 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 7.537.180,18 €	22.328,82 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktiverbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- 18.309,33 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 7.537.180,18 €	22.328,82 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Gewährung von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 18.309,33 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 7.537.180,18 €	22.328,82 €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	- 491.559,30 €	- €	- €	- 509.868,63 €	- 509.868,63 €	- €
38 Liquide Mittel	- 509.868,63 €	- 7.559.509,00 €	- €	- 8.047.048,81 €	- 487.539,81 €	- €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilfinanzrechnung
 Jahresabschluss 2021

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2020	2021	2020	2021	(Sp. 4 ./ Sp. 2)	2022
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	393.885,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktiverbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	269.135,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	- €	10.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €	- €
34 Auszahlungen für die Gewährung von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	- €	10.000.000,00 €	- 1.000.000,00 €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	269.135,34 €	7.567.509,00 €	- €	7.259.417,00 €	- 308.092,00 €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	738.820,66 €	- €	- €	1.007.956,00 €	1.007.956,00 €	- €
38 Liquide Mittel	1.007.956,00 €	7.567.509,00 €	- €	8.267.373,00 €	699.864,00 €	- €

6. Anhang für das Haushaltsjahr 2021

6.1 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

6.1.1 Erläuterungen zu den Aktiva

1. Anlagevermögen **10.210.173,23 €**

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dass er dem Geschäftsbetrieb dauernd (mehrere Jahre) dienen soll. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus immateriellem Vermögen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **0,00 €**

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z.B. Lizenzen. Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist nur zulässig, wenn diese entgeltlich von Dritten erworben wurden.

Beim BAVN nicht vorhanden.

1.2 Sachanlagen **0,00 €**

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Betriebsmittel, die gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. Voraussetzungen für eine Bilanzierung sind das wirtschaftliche Eigentum und eine selbstständige Bewertbarkeit des einzelnen Anlagegutes.

Beim BAVN nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen **10.210.173,23 €**

Unter den Finanzanlagen sind u. a. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen. Hier handelt es sich zum einen um Anteilswerte an verbundenen Unternehmen: Die Stammeinlage des verbundenen Unternehmens Niederrheinische Bioanlagen GmbH (NBG) bemisst 25.000 €, die zu 100% vom BAVN gestellt wird. Die Beteiligung bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio GmbH (KWA Regio) bemisst 124.750 €, die auch vom BAVN gestellt wird. Der BAVN ist somit zu 49,9 % an der KWA Regio GmbH beteiligt. Zum anderen sind hier Darlehensforderungen gegenüber der Tochtergesellschaft NBG in Höhe von 10.000.000 € ausgewiesen. Die Zinsen aus der Darlehensforderung für das Jahr 2021 in Höhe von 60.423,23 € sind vertragsgemäß gestundet und erhöhen die Darlehenssumme.

2. Umlaufvermögen **684.098,60 €**

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

2.1 Vorräte **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **497.430,78 €**

Bei den Forderungen werden öffentlich-rechtliche Forderungen an inhaltliche Kriterien und privatrechtliche Forderungen anhand der Struktur der Debitoren (Zahlungspflichtige) in der Bilanzstruktur differenziert. Forderungen sind mit dem tatsächlichen Wert zum Bilanzstichtag anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen werden mit dem wahrscheinlich zu erzielenden Wert angesetzt. Uneinbringliche und erlassene Forderungen werden abgeschrieben.

Forderungen sind zu Nennbeträgen angesetzt, wobei darin enthaltene Risiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt sind.

Zum 31.12.2021 bestehen Forderungen gegenüber der NBG in Höhe von 22.802,40 €. Diese resultieren aus nicht verwendeten Vorauszahlungen und sind dem BAVN zu erstatten.

Aus der satzungsgemäßen Spitzabrechnung der Verbandsumlage für das Jahr 2021 ergibt sich eine Forderung gegenüber den Verbandsmitgliedern in Höhe von 474.628,38 €, da die vorkalkulierte Verbandsumlage für 2021 die tatsächlich entstandenen Kosten aufgrund der Überschreitung der geplanten Menge nicht abdeckt.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

2.4 Liquide Mittel **186.667,82 €**

Es handelt sich hierbei um Geldmittel in Form von Bar- oder Buchgeld, die zur Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. In dieser Bilanzposition sind der Kassenbestand, das Guthaben auf Girokonten und evtl. Festgeldanlagen mit dem Stand zum Bilanzstichtag anzusetzen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung **0,00 €**

Nach § 43 Abs. 1 KomHVO sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Aufwand für die nachfolgenden Perioden darstellen.

Beim BAVN nicht vorhanden.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag **0,00 €**

Nach § 44 Abs. 7 KomHVO gilt, dass wenn sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt, dann ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.

Im Jahr 2021 kam es beim BAVN zu keiner Unterdeckung.

6.1.2 Erläuterungen zu den Passiva

1. Eigenkapital **0,00 €**

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 42 Abs. 4 KomHVO in vier Posten. Dies sind die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie die Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

1.1 Allgemeine Rücklage **0,00 €**

Die Allgemeine Rücklage ist als Residualgröße die Position des Eigenkapitals, die sich aus der Summe aller Aktiva abzüglich aller anderen Positionen der Passivseite ergibt.

Beim BAVN nicht vorhanden.

1.2 Sonderrücklagen **0,00 €**

Die Bildung von Sonderrücklagen bestimmt sich nach § 44 Abs. 4 KomHVO.

Beim BAVN nicht vorhanden.

1.3 Ausgleichsrücklage **0,00 €**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Beim BAVN nicht vorhanden.

1.4 Ergebnisvortrag **0,00 €**

Ergebnisvorträge sind Reste von Jahresergebnissen aus vorangegangenen Rechnungsjahren, die auf nachfolgende Rechnungsjahre vorgetragen werden.

1.5 Jahresergebnis **0,00 €**

Der BAVN erzielte im abgelaufenen Jahr ein Jahresergebnis in der v. g. Höhe.

2. Sonderposten **149.750,00 €**

Sonderposten sind nach § 44 KomHVO zu bilden, wobei unterschieden wird nach Sonderposten aus investiven Zuwendungen, Sonderposten aus Beiträgen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich und sonstigen Sonderposten.

2.1 Sonderposten aus Zuwendungen **149.750,00 €**

Sonderposten aus Zuwendungen sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Diese Zuwendungen werden hauptsächlich für die Anschaffung und Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens gewährt.

In diesem Fall erhielt der BAVN 25.000 € für die Stellung der Stammeinlage bei der NBG und 124.750 € für die Stellung der Stammeinlage bei der KWA Regio GmbH. Damit wurden Finanzanlagen geschaffen, die in der Bilanz unter der Positionsnummer 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (NBG) bzw. unter 1.3.2 Beteiligungen (KWA Regio) ausgewiesen werden.

2.2 Sonderposten aus Beiträgen **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

2.3 Sonderposten Gebührenaussgleich **0,00 €**

Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 KAG NRW in die nächsten Gebührekalkulationen einzubeziehen sind, sind nach § 44 Abs. 6 KomHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Kostenüberdeckungen sind in einer entsprechenden Rücklage zu erfassen. Unterdeckungen werden nicht als Betrag in der Bilanz ausgewiesen, sondern nur im Anhang erläutert.

Beim BAVN nicht vorhanden.

2.4 Sonstige Sonderposten **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

3. Rückstellungen **151.882,69 €**

Rückstellungen werden nach Maßgabe des § 37 KomHVO für Verpflichtungen gebildet, die zum Abschlussstichtag dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. § 37 KomHVO sieht Rückstellungen vor für ungewisse Verbindlichkeiten (Pensionsverpflichtungen etc.), drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sowie Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

3.1 Pensionsrückstellungen **0,00 €**

Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind nach § 37 Abs. 1 KomHVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen.

Beim BAVN nicht vorhanden.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten **0,00 €**

Nach § 37 Abs. 3 KomHVO sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zu bilden.

Beim BAVN nicht vorhanden.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen **0,00 €**

Für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen, deren Nachholung in einem überschaubaren Zeitraum hinreichend konkret beabsichtigt ist, sind gem. § 37 Abs. 4 KomHVO Rückstellungen zu passivieren, wenn die vorgesehenen Maßnahmen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind.

Beim BAVN nicht vorhanden.

3.4 Sonstige Rückstellungen **151.882,69 €**

Gem. § 37 Abs. 5 sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag nicht genau bekannt und nicht geringfügig sind, Rückstellungen zu bilden.

Die Rückstellung betrifft mit 4.522,00 € Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2020 und 2021.

Die Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 218.007,04 € ist gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2020 mit 124.750,00 € für die Aufbringung des Stammkapitals bei der KWA Regio und im Übrigen auf das Jahr 2020 vorgetragen worden.

Das Haushaltsjahr 2020 wies eine Überdeckung in Höhe von 54.103,65 € aus. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2021 wird dieser Betrag innerhalb der im KAG genannten Fristen mit der Verbandsumlage verrechnet.

4. Verbindlichkeiten **10.592.639,14 €**

Zu den Verbindlichkeiten zählen insbesondere Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie entstandene Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 42 Abs. 4 KomHVO).

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden, zu denen Verwendungsnachweise zu führen sind, werden bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung passivisch als sonstige Verbindlichkeiten geführt.

4.1 Anleihen **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **10.051.339,18 €**

Zur Weiterleitung von Darlehensmitteln an die Tochtergesellschaft NBG hat der BAVN seinerseits Darlehen bei den Verbandsmitgliedern aufgenommen. Beim Kreis Wesel wurden in 2021 insgesamt 4,75 Mio. € an Darlehensmitteln abgerufen, beim Kreis Viersen 2,75 Mio. € und beim Abfallbetrieb des Kreises Viersen insgesamt 2,5 Mio. €. Die Zinsaufwendungen für 2021 in Höhe von 51.339,18 € sind vertragsgemäß gestundet und erhöhen die Darlehenssumme.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung **0,00 €**

Gem. § 89 Abs. 2 GO dürfen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgelegten Betrages aufgenommen werden.

Beim BAVN nicht vorhanden.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, wie Kreditaufnahmen **0,00 €**

Zu den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zählen Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, die Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge, Restkaufgelder in Zusammenhang mit Grundstückskaufverträgen sowie sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge.

Beim BAVN nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **541.299,96 €**

Zum 31.12.2021 sind Verbindlichkeiten in der o. g. Höhe zu passivieren. Sie betreffen die Abrechnung der Geschäftsstellenkosten des Abfallbetriebs Kreis Viersen für das Jahr 2021 in Höhe von 46.000 € und die Spitzabrechnung 2021 der KWA Regio für die Entsorgung der Bioabfälle im Berichtsjahr in Höhe von 495.299,96 €.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **0,00 €**

Beim BAVN nicht vorhanden.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten **0,00 €**

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht unter den Bilanzpositionen „4.1“ - „4.6“ gesondert auszuweisen sind. Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten und Sonstige Verbindlichkeiten (aus Rechnungsabgrenzung).

5. Passive Rechnungsabgrenzung **0,00 €**

Bei dieser Bilanzposition sind gem. § 43 Abs. 3 KomHVO eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag anzusetzen, soweit sie einem Ertrag für die Ergebnisrechnung 2022 zuzuordnen sind.

Beim BAVN nicht vorhanden.

6.2 Anlagenspiegel

Anlagenspiegel

Jahresabschluss 2021

Anlage	AHK 31.12.2020	Zugänge	Abgänge	Umb.	AHK 31.12.2021	kum. AfA 31.12.2021	lfd. AfA	lfd. Zuschr.	AfA Abgänge	AfA Umb.	kum. AfA 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.2 Sachanlagen													
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
1.3.2 Beteiligungen	124.750,00	0,00	0,00	0,00	124.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.750,00	124.750,00
1.3.3 Sondervermögen													
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens													
1.3.5 Ausleihungen													
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	10.060.423,23	0,00	0,00	10.060.423,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.060.423,23	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen													
1.3.5.3 an Sondervermögen													
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen													
Summe	25.000,00	10.060.423,23	0,00	0,00	10.210.173,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.210.173,23	149.750,00

6.3 Forderungsspiegel

Forderungsspiegel

Jahresabschluss 2021

Forderung	Gesamt 31.12.2021	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt 31.12.2020
1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	474.628,38	474.628,38	0,00	0,00	0,00
1.2 Privatrechtliche Forderungen	22.802,40	22.802,40	0,00	0,00	31.794,00
1.3 Sonstige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	497.430,78	497.430,78	0,00	0,00	31.794,00

6.4 Eigenkapitalspiegel

Auf einen Eigenkapitalspiegel wird mangels Ausweises verzichtet.

6.5 Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Jahresabschluss 2021

Verbindlichkeiten	Gesamt 31.12.2021	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt 31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.051.339,18	0,00	0,00	10.051.339,18	0,00
von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
vom öffentlichen Bereich	10.051.339,18	0,00	0,00	10.051.339,18	0,00
vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verb. aus Vorgängen (Kreditaufn. wirtsch. gleich)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	541.299,96	541.299,96	0,00	0,00	48.850,11
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	2.623,98
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten	10.592.639,14	541.299,96	0,00	10.051.339,18	51.474,09

6.6 Bestehende Haftungsverhältnisse

6.6.1 Bürgschaften

Beim BAVN nicht vorhanden.

6.6.2 Übrige Haftungsverhältnisse

Beim BAVN nicht vorhanden.

6.7 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nachfolgend werden die Ergebniszeilen erläutert, bei denen im abgelaufenen Haushaltsjahr Erträge oder Aufwendungen entstanden sind.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 8.042.137,38 €

Der Posten umfasst die Umlagen der Kreise Viersen und Wesel für das abgelaufene Haushaltsjahr einschließlich der Spitzabrechnung.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 7.982.895,68 €

Hier sind insbesondere Kosten für Gutachten und Beratungsleistungen, das Leistungsentgelt für Planungs-/Errichtungsleistungen der NBG und die Kosten für die Entsorgung der Bioabfälle bei der KWA Regio für das Jahr 2021 enthalten.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen 68.325,75 €

Unter den ordentlichen Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für die Gremiensitzungen und für die Geschäftsstellenkosten des BAVN dargestellt.

19. Finanzerträge 60.423,23 €

Die Finanzerträge weisen die Zinserträge 2021 aus den Darlehensforderungen gegenüber der Tochtergesellschaft NBG aus.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 51.339,18 €

In dieser Position werden die Zinsaufwendungen aus den Darlehensverbindlichkeiten des BAVN dargestellt, die durch den Mittelabruf bei den Verbandsmitgliedern im Jahr 2021 entstanden sind.

6.8 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Nachfolgend werden die Zeilen der Finanzrechnung erläutert, bei denen im abgelaufenen Haushaltsjahr Ein- oder Auszahlungen entstanden sind.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 7.259.417,00 €

Der Posten umfasst die Einzahlungen aus den Umlagen der Kreise Viersen und Wesel für das abgelaufene Haushaltsjahr. Der Zahlungseingang vom Kreis Wesel für die anteilige Umlage Januar 2021 erfolgte bereits im Dezember 2020. Der Zahlungseingang für die Spitzabrechnung der Umlagen erfolgt erst im Jahr 2022.

12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen **7.525.074,23 €**

Hier sind insbesondere die von der KWA Regio in Rechnung gestellten Kosten für die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Verbandsgebiet im Jahr 2021 ausgewiesen. Hinzu kommen Versicherungsbeiträge sowie das Leistungsentgelt für Planungs-/Errichtungsleistungen der NBG.

13. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen **159,15 €**

Der Posten umfasst die Kosten der Kontoführung

15. Sonstige Auszahlungen **26.575,58 €**

Unter den sonstigen Auszahlungen sind insb. Auszahlungen im Zusammenhang mit Gremiensitzungen und Geschäftsaufwendungen dargestellt.

33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen **10.000.000,00 €**

In dieser Position wird die Aufnahme der Darlehen in 2021 von den Verbandsmitgliedern gezeigt.

34. Auszahlungen für die Gewährung von Krediten für Investitionen **10.000.000,00 €**

In dieser Position wird die Weiterleitung der Darlehen in 2021 an die Tochtergesellschaft NBG dargestellt.

37. Anfangsbestand an liquiden Mitteln **479.059,78 €**

Hier werden die aufsummierten Anfangsbestände aus Kasse und Girokonten ausgewiesen.

6.9 Ermächtigungsübertragungen

Der BAVN hat keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen.

6.10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Anstelle der geplanten 65.500 Tonnen Bioabfall wurden im Jahr 2021 rund 71.421 Tonnen Bioabfall über die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH entsorgt. Der Mehraufwand spiegelt sich in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wieder, wird aber durch die Spitzabrechnung der Verbandsumlage an die Verbandsmitglieder ausgeglichen.

6.11 Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage

Es liegen keine Sachverhalte vor, die an dieser Stelle auszuweisen sind.

Viersen, 13.05.2022



Röder
(Verbandsvorsteher)

7 Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO

Nach § 95 Abs. 3 GO sind am Schluss des Anhangs für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Zweckverband.

Verbandsversammlung

Kreis Viersen

Budde, Andreas, Dezernent Kreis Viersen 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied und stellv. Vorsitzender des Verbandsrats des Niersverbandes
- Mitglied der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher des Bioabfallverbandes Niederrhein
- Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes
- Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- Mitglied und Vorsitzender der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher des internationalen Zweckverbandes Naturparks Maas-Schwalm-Nette
- Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio-rhein-maas-nord
- Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Stadtparkasse Krefeld "Natur & Kultur" Kreis Viersen
- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- Erster Betriebsleiter des Abfallbetriebes Kreis Viersen
- Vorstandsvorsitzender Förderverein Marien-Schule Wersten e.V.

Achten, Sebastian, Immobilienkaufmann 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied der NEW Viersen GmbH
- Mitglied der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- Stellv. Fraktionsvorsitzender CDU Viersen

Heesen, Renè, Angestellter 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kempen GmbH
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- Mitglied in der Genossenschaftsversammlung der Volksbank Krefeld eG
- Mitglied Volksbank Krefeld eG
- Mitglied in der Industriegewerkschaft Metall
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V.
- Vertreter des Mitglieds Kreis Viersen im Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Heinen, Jürgen, Suchtberater 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- Vorsitzender Betriebsrat Kontakt-Rat-Hilfe e.V. Drogenberatung Kreis Viersen
- Vorstandsmitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Schwalmatal
- Mitglied Bündnis für Familie Schwalmatal
- Mitglied im Förderverein Bethanien
- Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Schwalmatal
- Sprecher des Kreisverbands Viersen Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V.
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- Mitglied im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Kreis Viersen
- Mitglied im Verwaltungsrat der Schwalmatalwerke AöR
- Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen
- Mitglied in der Netzgesellschaft RWE/Schwalmatal

Kremser, Hans-Joachim, Freiberufler 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Beraterverträge:
Lichtwerber Deutschland e.V., Marburg;
Schreib und Keppler GmbH, Norderstedt;
Guttenberger-Partner, Freystadt;
Caralux GmbH, Rackwitz;
- Abfallbetrieb des Kreises Viersen
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Vorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V.,
- Stellv. Vorsitzender des SPD-Ortsverbandes Tönisvorst
- Präsident der European Sign Federation, Brüssel
- Vorsitzender des Planungsausschusses Stadt Tönisvorst
- Fraktionsvorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion

Lüger, Reinhardt, Versicherungsfachwirt 01.01.2021 bis 31.12.2021

- 1. Vorsitzender CDU Niederkrüchten
- Vorsitzender des Beirats der JVA Willich I
- Prüfer IHK Aachen
- Lehrbeauftragter der Hochschule Wirtschaft und Recht Berlin
- Schöffe am Sozialgericht Düsseldorf
- Schöffe am Amtsgericht Mönchengladbach

Troost, Hans Willy, Controller, Rentner 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
- Mitglied im Beirat der Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld
- Mitglied im Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- Vorsitzender der FDP-Kreistagsfraktion
- Vorsitzender der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal
- Vorstandsmitglied des FDP-Ortsverbandes Nettetal
- Mitglied im TV Lobberich
- Mitglied im Förderverein Alter Kirchturm e.V.

Wolfers jun., Manfred, Controller / Betriebswirt 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Vorsitzender des Betriebsausschusses des Abfallbetriebs Kreis Viersen
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Stellv. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung des Bioabfallverbands Niederrhein
- Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport- und Freizeit gGmbH Grefrath
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
- Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- Vorstandsmitglied der CDU-Fraktion Kreis Viersen
- Mitglied der Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen
- Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Heinrich Mülhausen
- Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Vitus Oedt
- Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
- Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
- Mitglied im Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
- Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- Mitglied im Kinderkarnevalsverein Vinkrath
- Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
- Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
- Mitglied im Kirchbauverein St. Benedikt Grefrath
- Vorsitzender im Kirchenvorstands-Ausschuss für die Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath
- Stellv. Vorsitzender im Kreisverband Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU
- Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- Mitglied im PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Kreis WeselCzichy, Helmut, Vorstandsmitglied Kreisverwaltung Wesel 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied des Aufsichtsrates der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Verbandsversammlung des BAVN und stellvertretender Vorstandsvorsteher des BAVN
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft des Zweckverbands Euregio Rhein-Waal (u.a. zuständig für Raumplanung)
- Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH
- Mitglied des Kreisstellenbeirats der Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Wesel
- Mitglied im Stiftungsrat Bürgerstiftung „Bäuerliches Kulturland Mommbach-Niederung“

Hanke-Beerens, Elisabeth, Rentnerin 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN)
- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Mitglied im Aufsichtsrat der Niederrhein Tourismus GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH
- Stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Stellvertretendes Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbands Rheinland

Kretz-Manteuffel, Rudolf, Rechtsanwalt 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN)
- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Stellv. Mitglied des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V. (Mitgliederversammlung)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH

Löding, Lars, Lehrer 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung „Altenhilfe in der Stadt Moers“
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- Stellvertretendes Mitglied im Widerspruchsausschuss der Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft LINEG

Mölleken, Bert, Rechtsanwalt 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnbau Dinslaken GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG

Paulik, Axel, Betriebswirt 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Mitgliederversammlung im Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Preuß, Jürgen, Regierungsbeschäftigter 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse am Niederrhein
- Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Stellv. Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein
- Stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Mitglied des Aufsichtsrats der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland e.V.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Landesgartenschau 2020 GmbH Kamp-Lintfort

Trippe, Wilhelm, Rentner 01.01.2021 bis 31.12.2021

- Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN)
- Stellv. Mitglied des Verwaltungsrats Freizeitzentrum Xanten GmbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung DeltaPort GmbH & Co. KG
- Mitglied der Gesellschafterversammlung DeltaPort VerwaltungsGmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021

8 Lagebericht

Nach § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW und § 38 Abs. 2 Satz 1 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss eines Zweckverbandes ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben

8.1 Bericht über den Ablauf des Haushaltsjahres 2021

Der BAVN besteht seit dem 26.08.2016 und verfügt über kein eigenes Personal. Sein Zweck ist die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Kreise Viersen und Wesel.

Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage Viersen und Wesel gründete der BAVN als alleiniger Gesellschafter am 05.04.2017 die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG). Das Stammkapital der NBG beträgt 25.000 € und wurde vollständig vom BAVN eingezahlt. Die dem BAVN dafür übertragenen Vermögenswerte sind zweckgebunden investiert. Die Beteiligung wird in der Bilanz als Finanzanlage bzw. Sonderposten ausgewiesen.

Der BAVN beauftragt die NBG mit den Planungs- und Errichtungsarbeiten sowie der Finanzierung einer Bioabfallbehandlungsanlage am Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof in Kamp-Lintfort. Auf Basis des Planungsauftrages finanziert der BAVN über eine Kostenumlage gegenüber den Verbandsmitgliedern die zur Aufgabenerfüllung notwendigen, laufenden Kosten der NBG.

Neben dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort ist der BAVN zu 49,9 % an der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) beteiligt. Seit dem 01.01.2021 ist der BAVN originär für die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Verbandsgebiet zuständig. Die Bioabfälle aus dem Kreis Wesel werden von der KWA Regio behandelt und verwertet. Die Anlagen für die Bioabfallbehandlung pachtet die KWA Regio von der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA). Die Kapazitäten der Anlagen reichen derzeit nicht aus, um die

Bioabfälle des gesamten Verbandsgebiets dort zu behandeln. Daher hat die KWA Regio ab dem 01.01.2021 die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Kreis Viersen an die Reterra Service GmbH vergeben. Die entsprechenden Rechte und Pflichten wurden vom BAVN vertraglich auf die KWA Regio übertragen. Der Vertrag zwischen der KWA Regio und Reterra über die Entsorgung der Bioabfälle aus dem Kreis Viersen läuft bis zum 31.12.2022 mit einjähriger Verlängerungsoption. Nach Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Bioabfallbehandlungsanlage erfolgt die Behandlung aller Bioabfälle aus dem Verbandsgebiet in der neuen Anlage am Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (AEZ). Die Verbandsmitglieder lassen die Kosten der KWA Regio und die Kosten der NBG in ihre Gebührenerhebung einfließen. Die Erhebung der Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern, die Abwicklung des Planungs- und Errichtungsvertrages mit der NBG und die bei der KWA Regio anfallenden Entsorgungskosten stellen beim BAVN die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben dar und haben den größten Einfluss auf die Ertragslage des Zweckverbandes.

In der Sitzung am 19.12.2018 fasste die Verbandsversammlung des BAVN auf Grundlage der von der NBG vorgestellten Entwurfsplanung den Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage. Gleichzeitig stimmte die Verbandsversammlung zur Finanzierung des Vorhabens der Aufnahme von Darlehen zu, die mit der Sitzung vom 30.09.2020 auf eine Höhe von insgesamt 17,6 Mio. € bei dem Kreis Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen und dem Kreis Wesel sowie auf eine Höhe von weiteren 17,6 Mio. € bei der KfW-Bank festgelegt wurden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 10 Mio. € der von dem Kreis Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen und dem Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen. Am 14.12.2021 wurde ein weiterer Darlehensvertrag über 13,6 Mio. € zwischen dem BAVN als Darlehensgeber und der NBG als Darlehensnehmerin aus Mitteln der KfW-Bank gezeichnet. Die Kreditzusage der KfW-Bank über 13,6 Mio € erfolgte am 23.12.2021. Im Jahr 2021 wurden seitens des BAVN keine Darlehensmittel bei der KfW-Bank abgerufen und somit auch keine Mittel aus diesem Darlehensvertrag an die NBG weitergereicht. Die Zinsansprüche seitens des BAVN gegenüber der NBG sind bis zum vollständigen Abruf der Darlehen gestundet und werden den Darlehenssummen zugeschlagen.

In der Verbandsversammlung am 6. Oktober 2021 hat Herr Andreas Budde die Wahl zum neuen Verbandsvorsteher angenommen. Herr Helmut Czichy wurde zu seinem Stellvertreter gewählt. Da Herr Budde Anfang 2022 aus dem Dienst des Kreises Viersen ausgeschieden ist,

endete zu diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit für den BAVN. Herr Rainer Röder hat als sein Nachfolger die Wahl zum neuen Vorstandsvorsteher Anfang 2022 angenommen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wie aus der Bilanz hervorgeht, besteht die Aktivseite zu 93,7 % aus Finanzanlagevermögen und zu 6,3 % aus Umlaufvermögen. Die Passivseite weist zu 1,4 % wirtschaftliches Eigenkapital und zu 98,6 % Fremdkapital auf. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat der BAVN nicht zu verzeichnen.

8.2 Zukunftsbezogene Berichterstattung

Gegen die Kreistagsbeschlüsse der Kreise Viersen und Wesel vom 30.06.2016 zur Gründung des BAVN wurde eine Vergabebeschwerde bei der Vergabekammer Rheinland eingelegt. Diese wies die Vergabekammer Rheinland mit Beschluss vom 23.04.2018 zurück. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf wurde in der mündlichen Verhandlung am 12.09.2018 nach ausführlicher Bestätigung der Rechtsposition der beklagten Zweckverbandsmitglieder durch das Oberlandesgericht zurückgezogen. Sowohl die Vergabekammer Rheinland als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigten damit vollumfänglich die Rechtmäßigkeit der Gründung des BAVN und der Übertragung der Entsorgungsaufgaben der Kreise Viersen und Wesel für die im Verbandsgebiet anfallenden Bioabfälle auf den BAVN.

Der BAVN beabsichtigt Anfang 2024 die ihm zu überlassenden Bioabfälle in einer eigenen Anlage zu behandeln. Im Vorgriff darauf treibt der BAVN über die NBG unter anderem die Planungen zur Errichtung der Teilstromvergärungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung voran. Durch die geplante Behandlungsanlage wird eine marktunabhängige und langfristige Entsorgungssicherheit für die Verbandsmitglieder geschaffen. Zudem ermöglichen die Mengen und die strukturelle Zusammensetzung der Bioabfälle aus den beiden Kreisen eine optimale und damit hochwertige energetische Verwertung des Bioabfalls. Die Mengenbündelung führt zu dem zu einer Kostendegression beim Anlagenbetrieb, so dass ökologische und ökonomische Vorteile in dem Vorhaben vereint werden.

In 2019 wurde mit der Genehmigungsplanung der Bioabfallbehandlungsanlage begonnen. Der Genehmigungsantrag wurde im Dezember 2019 eingereicht. Am 4. Mai 2021 wurde der Genehmigungsbescheid durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt. Anschließend folgten in 2021 die ersten Baumaßnahmen in Form von Abriss-, Erdbau- und Rohrleitungsbauarbeiten. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Hochbauarbeiten für die Bereiche Kompostierung und Vergärung beginnen. Die Bauarbeiten liegen im Zeitplan, so dass die Inbetriebnahme der Anlage Anfang 2024 weiter als Ziel gesetzt ist.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Kreisumlagen von 8.551.833 € stehen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 8.346.783 € und sonstige ordentliche Aufwendungen von 144.800 € gegenüber.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in 2022 werden aufgrund der operativen Tätigkeiten des BAVN nicht erwartet.

Die anziehende Inflation führt zu steigenden Kreditzinsen, die sich negativ auf die Zinsbelastung des BAVN durch die noch abzurufenden Darlehen bei der KfW-Bank auswirken werden. Aufgrund steigender Energiekosten werden sich die an die KWA Regio zu leistenden Entsorgungskosten für die Behandlung der Bioabfälle voraussichtlich erhöhen.

Der Krieg in der Ukraine und die Sanktionen gegen Russland werden voraussichtlich keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen beim BAVN haben, da im Herbst 2021 mit den ausführenden Baufirmen fast ausnahmslos Pauschalpreise vertraglich vereinbart wurden. Ob die Baufirmen Ansprüche gemäß § 313 BGB 8 (Störung der Geschäftsgrundlage) geltend machen, bleibt abzuwarten.

Aufgestellt:



Aretz

Bestätigt:



Röder
(Verbandsvorsteher)



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bioabfallverband Niederrhein:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bioabfallverbandes Niederrhein – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bioabfallverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen § 95 GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und der GO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks



erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 20. Mai 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?</p> <p>Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?</p> <p>Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p>	<p>Für den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung bestehen Regelungen in der Verbandsatzung. Die Verbandsversammlung hat sich darüber hinaus in der konstituierenden Sitzung am 28. September 2016 eine Geschäftsordnung gegeben. Die letzte Änderung der Geschäftsordnung erfolgte im April 2019.</p> <p>Weitere schriftliche Weisungen der Verbandsversammlung zur Organisation für die Geschäftsführung gibt es nicht.</p> <p>Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.</p>
b.	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p>	<p>Im Berichtsjahr haben vier Verbandsversammlungen stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.</p>
c.	<p>In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p>	<p>Bis zum 06. Oktober 2021 war Herr Helmut Czichy Verbandsvorsteher. Er war in folgenden Gremien Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied des Aufsichtsrates der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA) - Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG - Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligungen GmbH - Mitglied des Aufsichtsrates der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH - Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH - Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V. - Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft des Zweckverbands Euregio Rhein-Waal



1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
		<ul style="list-style-type: none">- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH- Mitglied des Kreisstellenbeirats der Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Wesel- Mitglied im Stiftungsrat Bürgerstiftung „Bäuerliches Kulturland Mommbach-Niederung“ <p>Vom 06. Oktober 2021 bis zum 14. Januar 2022 war Herr Andreas Budde Verbandsvorsteher. Er war in folgenden Gremien Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitglied und stellv. Vorsitzender des Verbandsrats des Niersverbandes- Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Schwalmverbandes- Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette- Mitglied und Vorsitzender der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher des internationalen Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette- Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio-rheinmaas-nord- Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Stadtparkasse Krefeld "Natur & Kultur" Kreis Viersen- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH- Erster Betriebsleiter des Abfallbetriebes Kreis Viersen- Vorstandsvorsitzender Förderverein Marien-Schule Wersten e.V. <p>Ab dem 15. Januar 2022 ist Herr Rainer Röder Verbandsvorsteher. Er ist in folgenden Gremien Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Energie und Gewerbepark Elmpf mbH- Beratendes Mitglied im Braunkohleausschuss bei der Bezirksregierung Köln



1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
		<ul style="list-style-type: none">- Stellv. Mitglied im Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Natur und Kultur im Kreis Viersen- Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH- Erster Betriebsleiter des Abfallbetriebes Kreis Viersen- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio-rheinmaas-nord
d.	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung vom BAVN. Seit 2019 erhalten der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter als auch die Entsandten in die Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld von EUR 150,00 pro teilgenommener Sitzung. Die Entsandten in die Verbandsversammlung erhalten daneben auch eine Fahrtkostenerstattung, die sich nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW richtet. Die Aufwendungen aus Sitzungsgeldern und Fahrtkostenerstattungen belaufen sich in 2021 auf insgesamt EUR 10.219,80.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan , aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Im Berichtsjahr lag kein Organisationsplan vor.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Für den BAVN gelten die vom Kreis Viersen und vom Kreis Wesel erstellten Dienstanweisungen zur Korruptionsprävention im Auftrags- und Vergabewesen. Diese enthalten diverse Regelungen zur Korruptionsbekämpfung. Soweit wir geprüft haben, ergaben sich keine Hinweise darauf, dass diese Regelungen nicht beachtet wurden.
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung?) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Als Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse dienen die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Gemäß der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Verbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Entsprechend muss der Verband jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Der Haushaltsplan für 2021 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 30. Oktober 2020 und der Haushaltsplan für 2022 in der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2021 festgestellt worden. Der Planungshorizont beträgt ein bis fünf Jahre (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung).
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Wesentliche Planabweichungen werden geprüft und untersucht.
c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement , welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Wird die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung vorgenommen?	Es werden laufende Liquiditätskontrollen durch Mitarbeiter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen vorgenommen. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr stets gegeben.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management ? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Die Mitarbeiter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen erledigen die Führung des Cash-Managements. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden.
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Die Finanzierung des Verbands erfolgt durch Umlagen. Bei Bedarf werden Umlagen angefordert. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine besondere Controllingabteilung existiert aufgrund der geringen Größe des Verbandes nicht. Einzelne Controllingaufgaben werden durch Mitarbeiter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen getätigt.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und Überwachung der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH und der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Der Verband ist in 2016 gegründet worden (konstituierende Sitzung am 28. September). Ein Risikofrüherkennungssystem ist noch nicht eingerichtet worden. Der Risikofrüherkennung dienen die Aufstellung der Haushaltssatzung, der laufende Soll-/Ist-Vergleich sowie die Berichterstattung in der Verbandsversammlung.



4. Risikofrüherkennungssystem	
b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Zum jetzigen Zeitpunkt halten wir die Maßnahmen im Hinblick auf die noch überschaubaren geschäftlichen Vorgänge für angemessen.
c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.
d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Der Fragenkreis „Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate“ ist nicht einschlägig, da keines der genannten Termingeschäfte durchgeführt worden ist.
b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Geschäfte - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung - Kontrolle der Geschäfte? 	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

6. Interne Revision	
a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine interne Revision besteht aufgrund der Verbandsgröße nicht und erscheint aus unserer Sicht auch nicht notwendig. Die Rechnungsprüfungsämter der am Verband beteiligten Gebietskörperschaften sind gemäß § 16 Abs. 3 Verbandssatzung berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den jeweiligen Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Landrat vorzunehmen. Im Berichtsjahr 2021 sind keine Prüfungen durchgeführt worden.
b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

6. Interne Revision	
<p>c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?</p> <p>Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?</p> <p>Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?</p> <p>Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p>	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
d. Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
e. Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Im Rahmen unserer Prüfung sind keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung durchgeführt wurden.
b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nach dem Ergebnis unserer Prüfung hat die Verbandsleitung anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen keine ähnlichen, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen vorgenommen.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Die nach § 17 der Verbandssatzung vorzunehmende Spitzabrechnung der Umlagen war nicht bis 31.03. erfolgt. Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Verbandssatzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Investitionen werden laufend überwacht.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Es haben sich keine Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegulungen	
a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Es haben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.
b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Die Berichterstattung an die Verbandsversammlung erfolgt in ihren Sitzungen. Im Berichtsjahr 2021 fanden vier Sitzungen der Verbandsversammlung statt.
b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Nach unserer Einschätzung vermitteln die von uns eingesehenen Unterlagen die wirtschaftliche Lage des Verbands zutreffend.
c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Verbandsversammlung nicht zeitnah unterrichtet wurde. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.
d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Besondere Wünsche hatte das Überwachungsorgan im Berichtsjahr nicht.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung ? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine D & O – Versicherung für den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung wurde nicht abgeschlossen. Der Kreis Viersen besitzt eine Vermögenseigenschadenversicherung (Decksumme: TEUR 125), welche eine ähnliche Leistung wie die D & O Versicherung bietet. Diese gilt auch für den Verbandsvorsteher. Versichert sind Schäden, die durch Vertrauenspersonen (z.B. Betriebsleitung, Betriebsausschuss) verursacht werden. Hierbei besteht kein Selbstbehalt.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Auffallend hohe oder niedrige Bestände gibt es nicht.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Solche Sachverhalte haben wir nicht festgestellt.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Finanzierung des Verbands erfolgt vollständig durch Umlagen, die von den beiden Verbandsmitgliedern erbracht werden. Ein Eigenkapital ist in der Verbandssatzung nicht vorgesehen. Zukünftige Investitionen sollen durch Darlehen finanziert werden.

12. Finanzierung	
b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Da der Verband keinen Konzernabschluss aufstellt, ist diese Frage nicht einschlägig.
c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Der Verband hat keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Ein Eigenkapital ist in der Verbandssatzung nicht vorgesehen. Finanzierungsprobleme bestehen vor dem Hintergrund der Umlagefinanzierung des Verbandes nicht.
b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Ertragslage

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	
a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?	Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich um einen einspartigen Betrieb handelt.
b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein, das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Ein Konzern liegt nicht vor. Anhaltspunkte für unangemessene Leistungsbeziehungen mit den Kreisen Viersen und Wesel sowie mit dem Abfallbetrieb des Kreises Wesel (ABV) haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die laufende Buchführung und Jahresabschlusserstellung des Verbands durch Mitarbeiter des Abfallbetriebs des



14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	
	Kreises Viersen durchgeführt wurden. Diese Leistungen sollen nach dem gemeinsamen Wunsch der Verbandsmitglieder nicht an den Verband abgerechnet werden.
d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a. Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Keine Feststellungen.
b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Diese Frage ist nicht relevant, da ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen wird.
b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Der Verband strebt keinen Gewinn an. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage

- öffentlich -

TOP 6

Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt einem Wechsel des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein zu und beauftragt den Vorstandsvorsteher, die notwendigen Schritte zur Beauftragung eines neuen Wirtschaftsprüfers vorzunehmen und der Verbandsversammlung das Ergebnis in ihrer nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

II. Sachdarstellung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) bedient sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Benennung des Wirtschaftsprüfers erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 lit. u der Satzung des BAVN durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Die Jahresabschlüsse des BAVN für die Haushaltsjahre 2016 bis 2021 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, geprüft. Für den Jahresabschluss 2022 des BAVN soll ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers erfolgen. Hierzu wird der Vorstandsvorsteher mehrere Prüfungsgesellschaften auswählen und um Abgabe eines Angebotes für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des BAVN bitten. Das Ergebnis der Wertung dieser Angebote wird der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung beschlussfähig vorgelegt.

R Ö D E R

Verbandsvorsteher